

Benutzungsordnung für die BurgschulGanztagesInitiative

§1

Allgemeines

1. In der BurgschulGanztagesInitiative (BuGI) werden die Kinder montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr betreut. Die Kinder, die die BuGI besuchen haben die Möglichkeit ein Mittagessen zu sich zu nehmen und die Hausaufgaben zu erledigen.
2. In den Ferien werden die Kinder von 7:00 Uhr bis 14:30 Uhr betreut. Schließungstage der BuGI sind die ersten vier Wochen der Sommerferien, eine Woche zwischen Weihnachten und Neujahr sowie die gesetzlichen Feiertage.
3. Die Kinder können an einem und bis zu fünf Tagen in der Woche angemeldet werden. Auch das Ende der Betreuungszeit kann individuell im Zeitraum vom 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr gewählt werden.
4. Ab- oder Ummeldungen sind bis zum Monatsende schriftlich in der BuGI abzugeben.

§2

Anmeldung

Die Eltern melden das Kind auf einem Anmeldebogen schriftlich in der BuGI an. Mit der Anmeldung kennen sie die Benutzungs- und Gebührenordnung an. Die Anmeldung wird mit dem angegebenen Aufnahmedatum der Eltern wirksam. Bei der Anmeldung sind von den Eltern chronische Krankheiten, sowie Allergien mitzuteilen, damit die Betreuungskraft diese berücksichtigen kann.

§3

Benutzungsausschluss

1. Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall und Fieber kann das Kind nicht betreut werden. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten und Kopfläusebefall) muss der Betreuungskraft sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der BuGI ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie – die BuGI wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich.

2. Kinder, die permanent den geordneten Ablauf der Betreuungseinrichtung u.a. durch Belästigung und Gefährdung anderer Kinder stören und die Weisungen der Betreuungskraft nicht befolgen, können nach vorheriger Abmahnung bei den Eltern vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit der Mitmenschen, ist auch ein fristloser Ausschluss möglich.
3. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als einem Monatsbetrag kann das Kind vom Besuch der BuGI ausgeschlossen werden.

§4

Benutzung der Einrichtung und Haftung

1. Die Betreuungskraft ist während der Öffnungszeiten für die angemeldeten Kinder verantwortlich und hat alle Maßnahmen zu ergreifen, damit den Kindern kein Schaden erwächst.
2. Die Verantwortung der Betreuungskraft erstreckt sich ab dem Betreten bis zum Verlassen des Betrauungsraumes durch das Kind. Bei Spielangeboten im Freien und bei Ausflügen erweitert sich die Verantwortung auf die Dauer des jeweiligen Angebots. Bei schuldhaftem Verstoß des Kindes gegen die Anweisungen der Betreuungskraft ist diese von ihrer Verantwortung entbunden.
3. Die Kinder sind an Schulunterrichtstagen durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung und Haftpflichtversicherung der Burgschule versichert. Für die Benutzung der Einrichtung in den Ferienzeiten ist von den Eltern die Schülerzusatzversicherung abzuschließen.
4. Die BuGI übernimmt für mitgebrachte Garderobe, Wertsachen und sonstige Gegenstände keine Haftung.
5. Die Eltern sind verpflichtet, der Betreuungskraft kurzfristige Änderungen der Betreuungszeit mitzuteilen. Ist ein Kind am Besuch der BuGI verhindert, haben die Eltern dies der Betreuungskraft mitzuteilen. Andererseits benachrichtigt die Betreuungskraft die Eltern, wenn das Kind zu den vereinbarten Zeiten nicht erscheint.